

Geschäftsnummer: 1 E 3503196

## **VERWALTUNGSGERICHT KASSEL**

### **Urteil im Namen des Volkes**

Verkündet am 12.10.2005

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn ...

Klägers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Hildebrand Mehrgardt und Kollegen, Tombergstr. 10, 53913 Swisttal,

### **gegen**

das Land Hessen,

vertreten durch das Regierungspräsidium Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel,

Beklagter,

wegen Rechts der Landesbeamten

hat das Verwaltungsgericht Kassel[

durch Vors. Richter am VG Töpfer

als Einzelrichter der 1. Kammer auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Oktober 2005 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Regierungspräsidiums Kassel vom 29.08.1995 sowie dessen Widerspruchsbescheid vom 06.09.1996 werden aufgehoben.

Der Beklagte wird verpflichtet, die Erkrankung des Klägers, die zu seiner Dienstunfähigkeit geführt hat, als Dienstunfall anzuerkennen.  
Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten des Klägers abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung in derselben Höhe Sicherheit leistet.

### **Tatbestand:**

Der ... Kläger war bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand zum 01.09.1992 Leiter der ...-schule in ... Die Ruhestandsversetzung erfolgte wegen Dienstunfähigkeit, die auf einer Erkrankung seit dem 22.10.1990 nach ärztlicher Begutachtung auf einem schwerwiegenden und dauerhaften psycho-vegetativen Syndrom beruhte.

Bereits am 11.06.1991 beantragte der Kläger seine Arbeitsunfähigkeit als Dienstunfähigkeit infolge von Baugiften am Arbeitsplatz anzuerkennen.

Dieser Antrag wurde, nachdem am 03.07.1995 von Prof. Dr. med. Weitowitz vom Arbeitsmedizinischen Institut der Universität Gießen ein Gutachten hierzu vorgelegt worden war, mit Bescheid vom 29.08.1995 abgelehnt.

Hiergegen hat der Kläger mit eingehender Begründung Widerspruch eingelegt.

Mit Bescheid vom 06.09.1996 hat das Regierungspräsidium Kassel den Widerspruch unter Berufung auf das Gutachten vom 03.07.1995 zurückgewiesen.

Gegen den am 17.09.1996 zugestellten Bescheid hat der Kläger am 17.10.1996 Klage erhoben.

Er hat dazu ausführlich vorgetragen, dass die Belastung seines Arbeitsplatzes mit giftigen Chemikalien festgestellt worden sei, was zu seiner Erkrankung geführt habe.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides des Regierungspräsidiums Kassel vom 29.08.1995 sowie dessen Widerspruchsbescheid vom 06.09.1996 zu verpflichten, seine Erkrankung, die zu seiner Dienstunfähigkeit geführt hat, als Dienstunfall anzuerkennen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Aufgrund des Beschlusses vom 15.07.2002 ist Beweis darüber erhoben worden, ob die Erkrankung des Klägers, die zu seiner Versetzung in den Ruhestand geführt hat, als Dienstunfall i. S. d. § 31 Abs. 3 BeamtVG anzuerkennen ist, durch Einholung eines Gutachtens.

Dieses Gutachten wurde, nachdem sich die Beteiligten auf die Person des Gutachters geeinigt hatten, von diesem am 14.06.2005 vorgelegt. Bezüglich des Ergebnisses wird auf dessen Inhalt Bezug genommen.

Die Beteiligten haben sich zu dem Gutachten geäußert, wobei der Beklagte auch die Befähigung des Gutachters bezweifelt hat.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere den des Gutachtens sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge (3 Dienstunfallsakten) sowie 2 Ordner verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet.

Nach § 31 Abs. 3 BeamtVG gilt es als Dienstunfall, wenn ein Beamter, der nach seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit erkrankt, es sei denn, dass sich der Beamte die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat.

Nach Überzeugung des Gerichts ist der Kläger bedingt durch den Aufenthalt in seinem Dienstzimmer in der ... -Schule an der zur Dienstunfähigkeit führenden Krankheit erkrankt. Diese Bewertung stützt sich auf das Gutachten von Prof. Dr. Kochen vom 12.06.2005.

Dazu ist zunächst festzustellen, dass das Gericht von der Kompetenz des Gutachters ausgeht, die ihm zur Begutachtung gestellten Fragen beantworten zu können. Zwar ist Prof. Dr. Kochen kein Arzt, insbesondere kein Arbeitsmediziner. Durch seinen beruflichen Werdegang, den er auf entsprechende Zweifel der Beklagtenseite aufgezeichnet hat, ist jedoch durch seine Habilitation in der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg im Fach Klinische Chemie und Stoffwechsel und als Leiter dieser Abteilung sowie durch die

Erstellung von fast 40 Gutachten bei Sozial- und Arbeitsgerichten in Berufskrankheitenverfahren, die sich auf die Berufskrankheiten der Nr. 13 in der Berufskrankenverordnung (BKV) bezogen haben, der Nachweis der ausreichenden Qualifikation geführt.

In dem Gutachten ist auf Seite 86 als Ergebnis ausgeführt, dass der Kläger seit 1992 an einem ...-tumor (...) im Rahmen einer Multiorgan-Erkrankung leidet, die 1979 mit rheumatischen Beschwerden begann, sich im zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystem weiter entwickelte und über Herzrhythmusstörungen, Atemwegsbeschwerden, Chemikalienintoleranz gegen Gerüche (1991) und einer abnormen Empfindlichkeit gegenüber Hochfrequenzsendern (Handy) (1996) sich weiter ausbreitete bis hin zu einer Niereninsuffizienz (2003).

Diese nicht ungewöhnliche Krankheitsentwicklung ist - bei blander anamnestischer Vorgeschichte bis 1978 - mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine Belastung durch polychlorierte Biphenyle (PCB) in der ...-Schule während seiner Diensttätigkeit von 1977 bis 1992 (Dienstunfähigkeit) zurückzuführen.

Der Kausalzusammenhang zwischen ...-tumor und PCB-Einwirkung stützt sich a) auf den Nachweis von 2 PCB Kongenere in der Samenflüssigkeit, b) derselben Erkrankung seines Amtsvorgängers, c) einer hohen Inzidenzrate von kanzerogenen Erkrankungen im Lehrerkollegium und d) auf das aktuelle Basiswissen über PCB. Eine Zuordnung zur BK-NR. 1302 ist gegeben.

Die hiergegen von der Beklagtenseite erhobenen Bedenken können vom Gericht zwar nicht als unerheblich gesehen werden. Sie sind jedoch letztlich nicht geeignet, die vom Gutachter getroffene Bewertung zu erschüttern. Das liegt insbesondere darin begründet, dass bereits bis zum Abbruch der Schule keine ausreichenden Messungen der Schadstoffbelastung erfolgt sind und nach dem Abbruch der ...-Schule überhaupt keine Messungen mehr vorgenommen werden konnten. In einer solchen Situation erscheint es nicht unangemessen, die offenen Fragen nicht zu Lasten eines Klägers gehen zu lassen. Dies, zumal auch unbestritten andere Kolleginnen und Kollegen im gleichen Zeitraum wie der Kläger von kanzerogenen Erkrankungen betroffen worden sind.

Dem Kläger, der vor der Übernahme der Leitung der ...-Schule keine der später aufgetretenen Erkrankungen erlitten hatte, können die Schwierigkeiten bei der Ermittlung der tatsächlichen Belastung nicht angelastet werden.

Der Klage war unter Berücksichtigung dieser besonderen Situation stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. den §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird.